

Satzung über den Nachweis von Stellplätzen

Der Stadtrat der Stadt Montabaur hat aufgrund der §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Stadt Montabaur.

§ 2 Stellplatznachweis

Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem Lageplan nachzuweisen.

§ 3 Stellplatzbedarf

(1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:

a) Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit

b) Mehrfamilienhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit und ab der vierten Wohneinheit 1 Stellplatz pro Wohneinheit.
Bruchteile werden aufgerundet.

(2) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 24.07. 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung

(1) Die dieser Satzungsregelung widersprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Montabaur werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.

(2) Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis der Stellplätze der Stadt Montabaur vom 01.06.1999 außer Kraft.

Montabaur,

Klaus Mies
Stadtbürgermeister